



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „IT-Verbund Schleswig-Holstein“**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/1084

Der Innen- und Rechtsausschuss hat den oben bezeichneten Gesetzentwurf, der ihm am 12. Dezember 2018 überwiesen wurde, in einer Sondersitzung am 13. Dezember 2018 abschließend beraten und eine Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände durchgeführt. In der Beratung wurde ein Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen einstimmig angenommen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1084, mit den redaktionellen Änderungen in Artikel 1 § 11 und Artikel 3, die aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlich sind, und im Übrigen unverändert zur Annahme. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier  
Vorsitzende



## Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „IT-Verbund Schleswig-Holstein“

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

**Artikel 1**  
**Gesetz zur Errichtung einer**  
**Anstalt öffentlichen Rechts**  
**„IT-Verbund Schleswig-**  
**Holstein“ (Errichtungsgesetz**  
**ITVSH)**

(...)

§ 11  
Trägerversammlung

(1) Bei der Anstalt wird eine Trägerversammlung eingerichtet. Jeder Träger entsendet ein Mitglied in die Trägerversammlung. Jeder Träger verfügt über eine Stimme in der Trägerversammlung. Die Interessen der amtsangehörigen Gemeinden werden in der Trägerversammlung von den Ämtern wahrgenommen. Soweit das Amt gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 Amtsordnung die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde in Anspruch nimmt oder eine Verwaltungsgemeinschaft mit einer nicht amtsangehörigen Gemeinde oder einem anderen Amt gebildet hat, tritt an die Stelle des Amtes nach Satz 3 die Körperschaft, die die Verwaltung für das Amt führt.

(2) Die Mitglieder der Trägerversammlung bilden der Interessenvertretung nach § 1 Absatz 6 entsprechend drei Gruppen. Für Träger gemäß § 1 Absatz 5 ist im Beitrittsvertrag festzulegen, welcher Gruppe sie zuzurechnen sind. Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, ist ein Beschluss der Trägerversammlung nur gefasst, wenn jeweils innerhalb der Gruppen eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht wird.

**Artikel 1**  
**Gesetz zur Errichtung einer**  
**Anstalt öffentlichen Rechts**  
**„IT-Verbund Schleswig-**  
**Holstein“ (Errichtungsgesetz**  
**ITVSH)**

(...)

§ 11  
Trägerversammlung

(1) unverändert

(2) unverändert

- (3) Die Trägerversammlung beschließt über (3) unverändert
1. die Satzung der Anstalt nach § 6 und ihre Änderung,
  2. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
  3. Bestellungen und Abberufungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats,
  4. die mittelfristige Finanzplanung,
  5. die strategischen Unternehmensziele für einen Zeitraum von fünf Jahren,
  6. die Aufnahme weiterer Träger gemäß § 1 Absatz 5.

Beschlüsse nach Nummer 1, 2 und 6 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsicht.

(4) Die Trägerversammlung kann Aufgaben des Verwaltungsrates nach § 9 durch Beschluss, welcher einer einfachen Mehrheit gemäß Absatz 2 bedarf, an sich ziehen.

(4) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Trägerversammlung vom Verwaltungsrat jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen.

(5) Die Trägerversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung weiterer Trägerversammlungen kann ohne Beachtung der Gruppenzugehörigkeit nach Absatz 2 durch ein Viertel ihrer Mitglieder oder durch ein Drittel der Mitglieder einer Gruppe gemäß Absatz 2 verlangt werden.

(...)

### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner vom 17. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

(4) unverändert

(5) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Trägerversammlung vom Verwaltungsrat jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen.

(6) Die Trägerversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung weiterer Trägerversammlungen kann ohne Beachtung der Gruppenzugehörigkeit nach Absatz 2 durch ein Viertel ihrer Mitglieder oder durch ein **Drittel** der Mitglieder einer Gruppe gemäß Absatz 2 verlangt werden.

(...)

### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.** Gleichzeitig tritt das Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner vom 17. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), außer Kraft.

unverändert